











**1. ZEICHENERKLÄRUNG**

**1.1 Für die Festsetzungen**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  öffentl. Straßenverkehrsfläche in wasserdurchlässiger Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  Sondergebiet (Gartenhausgebiet) (§ 11 BauNVO)
-  Vorhandene Obstbäume

**1.2 Für die Hinweise**


-  Vorhandene Wohngebäude
-  Vorhandene Nebengebäude
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  2591 Flurstücksnummern


- 1.2.1 Das auf den Dächern anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.
- 1.3 **Nachrichtliche Übernahmen**
- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Bad Kissingen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).


**2. WEITERE FESTSETZUNGEN**


- 2.1 Das Gebiet wird festgesetzt als: Sondergebiet (Gartenhausgebiet) gem. § 11 BauNVO
- 2.2 Je Grundstück ist ein Gartenhäuschen mit einer Größe von max. 15 qm überbaute Fläche. Bei einer Grundstücksgröße von mehr als 250 qm ist zusätzlich ein Nebengebäude (Geräteschuppen etc.) bis zu einer max. Größe von 9 qm überbaute Fläche zulässig. Die Gartenhäuser dienen der Unterbringung von Gartengeräten, Liegestühlen, Sonnenschirmen usw. sowie auch dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen, insbesondere zum Schutz vor den Unbilden der Witterung und dienen nicht der Übersichtung.
- 2.3 Die Gebäude sind eingeschossig mit Satteldach und einer Dachneigung von 25°-30° zu errichten. Als Dacheindeckung dürfen nur rote bzw. rotbraune Dachziegel bzw. Betondachpfannen verwendet werden. Vorh. Gebäude sind hiervon ausgenommen. Dachbegrünungen sind erlaubt.
- 2.4 Für die geplanten Gebäude (Gartenhäuschen) wird die Wandhöhe mit max. 2,30 m festgesetzt.
- 2.5 Im Sondergebiet (Gartenhausgebiet) dürfen keine Aborte errichtet werden.
- 2.6 Für die straßenseitigen bzw. wegeseitigen Einfriedungen werden landschaftstypische Holzlatenzäune festgesetzt. Einfriedungssockel sind nur entlang der Ludwig-Erhard-Straße bis zu einer Höhe von max. 10 cm erlaubt. Alle Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m sein.
- 2.7 Für die geplanten Gebäude wird eine Abstandsfläche von mind. 1,50 m festgesetzt.

- 2.8 Die geplanten Gebäude (Gartenhäuschen) sind in Holzbauweise und ohne Feuerungsanlagen zu erstellen.
- 2.9 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.
- 2.10 Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten sind Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zur von der Grenze abzurücken.
- 2.11 Um die Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten sind entlang der Außeneinfriedungen Zier- und Obstgehölze zu pflanzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 17. Juli 2000 bis 10. Aug. 2000 im Rathaus in Rannungen öffentlich ausgeteilt.  
09. Okt. 2000  Bürgermeister

Die Gemeinde Rannungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 6. Okt. 2000 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
09. Okt. 2000  Bürgermeister

Der Bebauungsplan "Kleingärten" wird hiermit ausgefertigt.  
11. Okt. 2000  Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 6. Okt. 2000 ist am 27. Jan. 2001 durch 27. Jan. 2001 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Rannungen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).  
29. Jan. 2001  Bürgermeister

**GEMEINDE RANNUNGEN  
 LANDKREIS BAD KISSINGEN  
 BEBAUUNGSPLAN  
 " KLEINGAERTEN "  
 IN RANNUNGEN M. 1:1000**

ORLENBACH, 25.02.2000  
 ÜBERARBEITET, 24.05.2000  
 ÜBERARBEITET, 29.09.2000

ARCHITEKTURBÜRO  
 PETRINELLA + PARTNER GbR  
 176 003 ORLENBACH, POSTSTRASSE 6  
 TELEFON (097 25) 828, TELEFAX (097 25) 829